

REGIONALGESETZ VOM 27. FEBRUAR 1997, NR. 3

Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der zusätzlichen Welfare-Leistungen der Region^{1 2 3}

Art. 01⁴ Zielsetzungen

(1) In Umsetzung des Art. 6 des Sonderautonomiestatuts sowie der mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Jänner 1978, Nr. 58 in geltender Fassung genehmigten Durchführungsbestimmungen fördert die Region das Vorsorgesparen und den Zugang zu den Vorsorgeformen auf Gegenseitigkeit sowie den Formen der ergänzenden Gesundheitsfürsorge, zu deren Zielsetzungen auch der Schutz bei Pflegebedürftigkeit gehört, um allen Bürgerinnen und Bürgern der Region im Laufe ihres Lebens und im Alter Sicherheit und Unbeschwertheit zu gewährleisten. Insbesondere ergreift die Region gerechte, nachhaltige und transparente Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Zusatzvorsorge in jedweder Form zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, die Mitglieder von Rentenfonds sind, unabhängig davon, ob es sich dabei um kollektivvertragliche oder offene bzw. örtliche oder gesamtstaatliche Rentenfonds handelt.

¹ Im ABl. vom 4. März 1997, Nr. 11.

² Siehe das DPREg. vom 5. Mai 2005, Nr. 8/L, mit dem der koordinierte Text der in diesem Regionalgesetz enthaltenen Bestimmungen genehmigt werden. Siehe auch das DPREg. vom 7. September 2010, Nr. 11/L.

³ Der Titel wurde durch den Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 3. August 2015, Nr. 22 geändert und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 ersetzt.

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 eingefügt.

Art. 1 Unterstützung der Verwaltungs- und Buchhaltungstätigkeiten infolge des Beitritts zu den Rentenfonds⁵

(1) Die Region unterstützt durch die Gesellschaft laut Art. 3 den Beitritt der in der Region wohnhaften Personen zu den Rentenfonds laut gesetzesvertretendem Dekret vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 in geltender Fassung auch durch Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen zugunsten der Fonds, wie in den nachstehenden Artikeln und mit regionaler Verordnung festgelegt ist. Die Verordnung regelt auch jede sonstige für die Umsetzung dieses Gesetzes erforderliche Einzelheit.⁶

Art. 1-bis⁷ Von der Region errichtete oder geförderte Rentenfonds

(1) Die Autonome Region Trentino-Südtirol kann gemäß dem Gesetz vom 23. August 2004, Nr. 243, Art. 1 Abs. 2 Buchst. e) Z. 2) und um jedenfalls die Zweckbestimmung der Abfertigung an die Ergänzungsvorsorge zu garantieren, auch über eigene öffentliche Einrichtungen bzw. über aufgrund des vorliegenden Gesetzes gegründete Einrichtungen mit öffentlicher Beteiligung, einen oder mehrere Rentenfonds errichten oder fördern, deren Funktion mit regionaler Verordnung unter Beachtung der staatlichen Gesetzgebung auf dem Gebiet geregelt wird.⁸

(2) Die Fonds können sich der von der Region für die verwaltungs- und buchhaltungstechnische Unterstützung ge-

⁵ Die Überschrift wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Z. 1.1. des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 ersetzt.

⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 12 Abs. 1 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 geändert und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Z. 1.2. des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 ersetzt.

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 12 Abs. 2 des RG vom 18. Februar 2005, Nr. 1 eingefügt.

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 (Finanzgesetz) geändert.

gründeten Einrichtungen und Strukturen bedienen. Genannte Einrichtungen und Strukturen fördern gleichzeitig die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen gemäß diesem Gesetz gegründeten oder geförderten Fonds, auch hinsichtlich der Verwirklichung der im zweiten Teil des Art. 1 Abs. 2 Buchs. e) Z. 6) des Gesetzes Nr. 243/2004 festgelegten Ziele. Die Modalitäten hierfür und das sich daraus ergebende Anrecht der Eingeschriebenen auf Zugang zu den regionalen Maßnahmen auf dem Gebiet der Ergänzungsvorsorge sind mit regionaler Verordnung geregelt. Die Fonds können gemäß dem Gesetz Nr. 243/2004, Art. 1 Abs. 2 Buchst. e) Z. 10) auch Investitionslinien einführen, die Rückerstattung des Kapitals und die Renditen garantieren, welche mit der Aufwertung der Abfertigung vergleichbar sind oder dieser entsprechen.⁹

(3) Ausgenommen für die Einhaltung eventueller Finanzgarantien dürfen diese Rentenfonds in keiner Weise die Freizügigkeit der ArbeitnehmerInnen im Bereich der Ergänzungsvorsorge behindern.

(4) Vorausgesetzt, dass jedwede andere ausdrückliche Willensbekundung von Seiten des/der Arbeitnehmers/in fehlt, überweisen die ArbeitgeberInnen die Abfertigungen der eigenen ArbeitnehmerInnen mit Wohnsitz in der Region und der ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeits- oder Berufstätigkeit hauptsächlich in der Region ausüben, sowie die ArbeitgeberInnen, deren Betriebe vorwiegend auf dem regionalen Gebiet tätig sind, an die auf diese Weise gegründeten oder geförderten Fonds bevor die Bestimmungen zur Überweisung an Vorsorgekörperschaften, einschließlich der Überweisung der restlichen Abfertigung der gemäß Gesetz Nr. 243/2004 Art. 1 Abs. 2 Buchst. e) Z. 7) angewandt

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 2 des RG vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 (Finanzgesetz), durch den Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 7. August 2017, Nr. 4 geändert.

werden. Die oben erwähnten ArbeitgeberInnen können die Abfertigung der eigenen ArbeitnehmerInnen an die auf die Weise eingerichteten oder geförderten Rentenfonds überweisen, wenn aus jedwedem Grund die im gesetzesvertretenden Dekret vom 12. April 2001, Nr. 221 genannten Rentenfonds regionalen oder subregionalen Charakters nicht im Sinne und für die Wirkungen des Art. 1 Abs. 2 Buchst. e) Z. 2 des Gesetzes Nr. 243/2004 den Fonds voll und ganz gleichgestellt werden, die im Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) und im Art. 9 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. April 1993, Nr. 124 mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen vorgesehen sind. Darüber hinaus ist es jenen ArbeitnehmerInnen, die ihre Erwerbstätigkeit bei einem/er ArbeitgeberIn beendet haben und auf Arbeitssuche sind, erlaubt, auf die vorhin genannten Rentenfonds die gesamte oder einen Teil der angereiften, noch in keine andere Form oder in keinen Rentenfonds überwiesene Abfertigung zu übertragen. Jede Bestimmung an die Rentenfonds laut Abs. 1 erfolgt jedenfalls und wenn nicht ausdrücklich anders vom/von der ArbeitnehmerIn verfügt wurde, in Investitionsformen, welche die im Abs. 2 letzter Satz dieses Artikels festgesetzten Merkmale aufweisen.¹⁰

(5) Was die ArbeitnehmerInnen betrifft, die bei Inkrafttreten der Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes Nr. 243/2004 bereits einen Teil ihrer Abfertigung an einen Rentenfonds überweisen, überweisen die ArbeitgeberInnen - im Falle jeder Bestimmung der Abfertigung laut Abs. 4 und sofern in den Tarifverträgen nicht anders bestimmt wird – den genannten Restteil der Abfertigung an den Rentenfonds, bei dem diese ArbeitnehmerInnen bereits eingeschrieben sind.¹¹

(6) Damit die InhaberInnen der gemäß dem vorliegenden Artikel an die Rentenfonds übertragenen Abfertigung in Übereinstimmung

¹⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 3 des RG vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 (Finanzgesetz) geändert.

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 4 des RG vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 (Finanzgesetz) geändert.

mit dem Gesetz Nr. 243/2004 Art. 1 Abs. 2 Buchst. e) Z. 1) eine verantwortungsbewusste Wahl über die eigene, künftige Vorsorge treffen können, wird von eigens dafür ausgebildeten Beratern/innen, die gegebenenfalls die Einschreibung ins Berufsverzeichnis gemäß dem gesetzesvertretenden Dekret vom 24. Februar 1998, Nr. 58 Art. 31 Abs. 4 nachweisen müssen, sofern die Fragen finanztechnischer Natur sind, eine personalisierte und angemessene Information über die Typologie, die Bedingungen für den vorzeitigen Rücktritt, die geschätzten Renditen der Ergänzungsvorsorgefonds, für welche ein Beitritt vorgesehen ist sowie über die Möglichkeit, die Rentenform auszuwählen, in welche sämtliche Beiträge für die Ergänzungsvorsorge fließen sollen, angeboten. Hinsichtlich der Ausarbeitung des Ausbildungsprogramms für die BeraterInnen, der Information der ArbeitnehmerInnen sowie der Förderungsmaßnahmen greift die Region auf die Unterstützung der Einrichtungen und Organe laut Abs. 2 zurück.

Art. 1-ter¹² Garantien der Rückerstattung des Kapitals und Renditen, die mit dem Aufwertungssatz der Abfertigung seitens der Region vergleichbar sind oder diesem entsprechen

(1) Die Region kann über ihre Strukturen den bei den laut Art. 1-bis errichteten oder geförderten Rentenfonds versicherten Personen – gemäß den mit Durchführungsverordnung festzulegenden Beschränkungen und Modalitäten und jedenfalls in den Grenzen der Ressourcen laut Art. 9 – die Rückerstattung des Kapitals sowie Renditen, die mit dem Aufwertungssatz der Abfertigung im Sinne des Art. 2120 des Zivilgesetzbuches vergleichbar sind oder diesem entsprechen, garantieren.¹³

¹² Der Artikel wurde durch den Art. 6 Abs. 5 des RG vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 (Finanzgesetz) eingefügt.

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 ersetzt.

Art. 2¹⁴

Art. 3 Dienstleistungs- und Beratungsgesellschaft

(1) Die Region trägt durch die Bereitstellung angemessener Mittel und Strukturen – dazu gehört eventuell auch die Gründung eigener Einrichtungen gemäß den Bestimmungen des Gemeinrechts – zur Unterstützung und Förderung der Zusatzvorsorge bei.¹⁵

(2) Die Region ist insbesondere ermächtigt, eventuell unter Miteinbeziehung örtlicher Kreditanstalten und qualifizierter Unternehmen des Sektors eine Dienstleistungs- und Beratungsgesellschaft, „Zentrum für regionale Zusatzrenten“ genannt, für die verwaltungsmäßige Führung der Fonds gemäß Art. 1, für die Beziehungen zu angegliederten Körperschaften und Versicherten sowie für die Koordinierung der Tätigkeit in Zusammenhang mit den Fonds, einschließlich der Beziehungen zu den verwaltenden Körperschaften, ins Leben zu rufen. Die Region muss auf jeden Fall die Kontrolle über die Gesellschaft mittels der Mehrheit des Gesellschaftsanteils beibehalten.

(2-bis) Die Gesellschaft laut Abs. 2 muss auf der Grundlage der Richtlinien der Region oder der an der Gesellschaft teilhabenden Körperschaften im Rahmen der analogen Kontrolle:

- a) aufgrund einer spezifischen Vereinbarung mit den Rentenfonds deren in der Region wohnhaften Mitgliedern Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen zwecks Eindämmung der entsprechenden Kosten anbieten;

¹⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 aufgehoben.

¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 und durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) Z. 1.1. des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 geändert.

- b) den in der Region wohnhaften Mitgliedern von mit der Gesellschaft nicht vertragsgebundenen Rentenfonds eine Alternative zum Angebot der Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen laut Buchst. a) anbieten, um die entsprechenden Kosten einzudämmen;
- c) die Maßnahmen laut Art. 6 umsetzen, um den Beitritt zur Zusatzvorsorge zu fördern oder die Beitragszahlung zu unterstützen;
- d) die von der Region im Sinne des Art. 9 und von den anderen öffentlichen Gebietskörperschaften erhaltenen Geldmittel für die Verwirklichung der öffentlich-rechtlichen institutionellen Ziele laut diesem Gesetz auch über Drittverwalter investieren;
- e) Dienstleistungen und fachliche Beratung in Sachen Vorsorge im Allgemeinen sowie in Sachen Verwaltung, Buchhaltung und Zahlungstechnik an ergänzende Gesundheitsfonds, Pflegefonds und ähnliche Einrichtungen anbieten;
- f) Studien, Forschungen und Projekte durchführen, um Formen des Sozialschutzes auch durch das Vorsorgesparen zu entwickeln;
- g) Projekte zur Finanzierung und/oder Deckung von Maßnahmen für Pflegefälle auch durch das Vorsorgesparen oder durch Körperschaften und Einrichtungen – auch assoziativen Charakters oder auf Gegenseitigkeitsbasis – verwirklichen;
- h) ein Programm zur Information, Förderung und Vermittlung von Finanzwissen umsetzen, um die höchstmögliche Anzahl von Beitritten zu den Rentenfonds sowie eine möglichst weite Zusatzrentendeckung der Trentiner und der Südtiroler Bevölkerung zu erreichen und um den einzelnen Mitgliedern die Wahl eines Vorsorgesparvolumens zu erleichtern, das ihren Erwartungen im Hinblick auf die Zusatzrente entspricht;
- i) jeden weiteren von der Region und den Autonomen Provinzen erteilten Auftrag erfüllen.¹⁶

¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) Z. 1.2. des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 eingefügt.

(2-ter) Die für die Erfüllung der Zielsetzungen laut Art. 01 und für die Durchführung der Aufgaben laut Abs. 2-bis erforderlichen Tätigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelten als von wichtigem öffentlichen Interesse im Sinne der geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Region legt die jeweils ausführbaren Verarbeitungen, die Typologien der für die vorgenannten Zielsetzungen und Aufgaben zu verarbeitenden Daten sowie angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen mit Verordnung fest. Der Austausch von personenbezogenen Daten zwischen der Region, dem Zentrum für regionale Zusatzrenten und anderen Verantwortlichen, die diese Daten für die Ausführung der Aufgaben von öffentlichem Interesse in den Bereichen Vorsorge, Fürsorge und zusätzliche Welfare-Leistungen verarbeiten, ist erlaubt, sofern dies für die Erfüllung der Zielsetzungen laut Art. 01 und für die Durchführung der Aufgaben laut Abs. 2-bis erforderlich ist. Die vertragsgebundenen Rentenfonds laut Abs. 2-bis Buchst. a) übermitteln der Region und/oder dem Zentrum für regionale Zusatzrenten die Dokumente, Informationen und personenbezogenen Daten zur Rentenposition der jeweiligen Mitglieder, sofern dies für die Erfüllung der Zielsetzungen laut Art 01 und für die Durchführung der Aufgaben laut Abs. 2-bis erforderlich ist.¹⁷

(3)¹⁸

(3-bis) Auf die vom Zentrum für regionale Zusatzrenten vergebenen Aufträge finden, sofern mit der Eigenschaft einer Einrichtung öffentlichen Rechts vereinbar, die Bestimmungen laut Art. 2 des Regionalgesetzes vom 22. Juli 2002, Nr. 2 betreffend

¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 1. August 2019, Nr. 3 eingefügt.

¹⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. f) Z. 1.3. des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 aufgehoben.

„Bestimmungen betreffend den Nachtragshaushalt der Region Trentino-Südtirol (Finanzgesetz)“ Anwendung.¹⁹

(4)²⁰

Art. 4 Unvereinbarkeit

(1) Wer das Mandat eines Regionalratsabgeordneten ausgeübt hat, kann das Amt eines Präsidenten der im Art. 3 vorgesehenen Dienstleistungs- und Beratungsgesellschaft nur dann ausüben, wenn mindestens 10 Jahre seit Beendigung des Mandates verfließen sind.

Art. 5 Einhebung der Beiträge über die Agentur der Einnahmen²¹

(1)²²

(1-*bis*) Die Region kann – mittels Vereinbarung – die Einhebung der Beiträge, die für die auf regionaler Ebene errichteten Rentenfonds oder für die von derselben Region verwalteten, errichteten oder geförderten Rentenfonds bestimmt sind, der Agentur für Einnahmen anvertrauen, die dafür durch das System der einmaligen Einzahlungen gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 9. Juli 1997, Nr. 241 sorgt, sowie die Autonomen Provinzen damit beauftragen, die dafür auch durch ihre eigenen Einrichtungen oder geeigneten Rechtssubjekte sorgen. Mit der

¹⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 19. September 2008, Nr. 8 (Finanzgesetz) eingefügt.

²⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 1. August 2019, Nr. 3 gestrichen.

²¹ Die Überschrift wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. g) Z. 1.1. des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 ersetzt.

²² Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. g) Z. 1.2. des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 aufgehoben.

Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz werden die Kriterien und Modalitäten für die Anwendung dieses Absatzes festgelegt, insbesondere für die Zuweisung der Einnahmen an einen jeden Fonds und für die Entrichtung der Erstattungen und der den mit der Einhebungstätigkeit beauftragten Rechtssubjekten zustehenden Beträge.²³

Art. 6 Maßnahmen zugunsten der Ergänzungsvorsorge²⁴

(1) In der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz sind die Maßnahmen angeführt, die darauf abzielen, den Beitritt zu den Zusatzrentenfonds zu fördern oder die Beitragszahlung an dieselben seitens der in der Region wohnhaften Mitglieder zu unterstützen. Dabei wird auf der Grundlage folgender Kriterien vorgegangen.²⁵

- a) die Beiträge von Seiten der Region sollen dafür verwendet werden, den Mitgliedern helfen, die sich in einer besonders schwierigen finanziellen oder familiären Lage befinden oder Schwierigkeiten bei der Beitragszahlung haben;²⁶
- a-bis) die regionalen Maßnahmen müssen den Beitritt besonderer Personengruppen fördern, um der Bevölkerung Sicherheit und Unbeschwertheit nicht nur nach Erreichen des Rentenanspruchs, sondern in allen Lebensphasen der Rentenfondsmitglieder zu gewährleisten;²⁷

²³ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 2 des RG vom 19. September 2008, Nr. 8 (Finanzgesetz) hinzugefügt. Was die Durchführungsverordnung zu diesem Absatz anbelangt, siehe das DPREg. vom 8. Juli 2009, Nr. 3/L.

²⁴ Die Überschrift wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. h) Z. 1.1. des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 geändert.

²⁵ Der einleitende Satz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. h) Z. 1.2. des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 ersetzt.

²⁶ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. h) Z. 1.3. des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 geändert.

²⁷ Der Buchstabe wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. h) Z. 1.4. des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 eingefügt.

- b) die Beiträge dürfen ein Höchstmaß nicht überschreiten, welches für jeden Versicherten von der Regionalverwaltung festgelegt wird;
- c) bei der Gewährung von Beiträgen zählt insbesondere das Vorhandensein vorübergehender oder dauerhafter nachteiliger Situationen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Beschäftigungslage der Versicherten bzw. deren Familienangehörigen als auch hinsichtlich eines begründeten Fürsorgebedarfs innerhalb der Familie.

Art. 7²⁸

Art. 8 Jahresbericht

(1) Die Gesellschaft laut Art. 3 berichtet der Regionalregierung und dem Regionalrat alljährlich über den Verlauf aller Maßnahmen und Initiativen, welche von der Region im Sinne dieses Gesetzes ergriffen werden.²⁹

Art. 8-bis³⁰ Beirat für die Entwicklung der zusätzlichen Welfare-Leistungen

(1) Die Regionalregierung kann mit eigenem Beschluss nach Anhören der repräsentativsten Arbeitgeberverbände und Arbeitnehmergewerkschaften der Provinzen Trient und Bozen einen Beirat ernennen und damit beauftragen, Strategien im Bereich der

²⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 5 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 aufgehoben.

²⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 geändert.

³⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. 1) des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 eingefügt.

zusätzlichen Welfare-Leistungen zu entwickeln und die Gesellschafter der Gesellschaft laut Art. 3 bei der Festlegung der der Gesellschaft vorzugebenden Strategien und deren Umsetzung zu unterstützen.

(2) Der Beirat ist aus neun Mitgliedern zusammengesetzt:

- a) der/dem amtierenden Assessorin/Assessor für Vorsorge;
- b) der/dem amtierenden Präsidentin/Präsidenten und der/dem amtierenden „Koordinatorin/Koordinator“ der Gesellschaft;
- c) zwei Personen in Vertretung der Region;
- d) zwei Personen in Vertretung der Autonomen Provinz Bozen;
- e) zwei Personen in Vertretung der Autonomen Provinz Trient.

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter der drei Körperschaften werden unter Persönlichkeiten aus dem akademischen Bereich oder aus dem Sozial- und Vereinswesen mit spezifischer Erfahrung in Sachen Zusatzvorsorge, Welfare und Sozialwesen gewählt.

(4) Die Tätigkeit des Beirats wird mit dem Ernennungsbeschluss laut Abs. 1 geregelt.

Art. 8-ter³¹ Beirat für die Entwicklung der Zusatzvorsorge

(1) Die Region errichtet einen Beirat für die Entwicklung der Zusatzvorsorge als Instrument zur Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen sämtlichen Rentenfonds laut Art. 3 Abs. 2-*bis* Buchst. a) sowie zur Einbeziehung und Anhörung der Sozialpartner auf regionaler Ebene.

(2) Der Beirat ist aus folgenden Personen zusammengesetzt:

- a) der zuständigen Regionalassessorin/dem zuständigen Regionalassessor, die/der den Vorsitz führt;
- b) der/dem amtierenden Präsidentin/Präsidenten und der/dem amtierenden „Koordinatorin/Koordinator“ der Gesellschaft laut Art. 3;

³¹ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. m) des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 eingefügt.

- c) den Vertreterinnen/Vertretern der Rentenfonds laut Art. 3 Abs. 2-*bis* Buchst. a) im Verhältnis zur Mitgliederschaft;
- d) je einer Vertreterin/einem Vertreter der Autonomen Provinz Trient, der Autonomen Provinz Bozen und der Autonomen Region Trentino-Südtirol;
- e) je einer Vertreterin/einem Vertreter pro Provinz, die/der von den im jeweiligen Gebiet repräsentativsten Verbraucher-schutzorganisationen namhaft gemacht wird;
- f) je zwei Vertreterinnen/Vertretern pro Provinz der im jeweiligen Gebiet repräsentativsten Patronate, von denen eine/einer unter den von den Organisationen oder Berufsverbänden der selbständig Erwerbstätigen errichteten Patronaten zu bestimmen ist;
- g) je zwei Vertreterinnen/Vertretern pro Provinz der im jeweiligen Gebiet repräsentativsten Gewerkschaften;
- h) je zwei Vertreterinnen/Vertretern pro Provinz der repräsentativsten im jeweiligen Gebiet tätigen Wirtschaftsverbände.

(3) Die Tätigkeit des Beirats, die Aufgaben und die Bestimmung der Anzahl der im Abs. 1 Buchst. c) genannten Vertreterinnen/Vertreter werden mit Verordnung der Region festgelegt.

Art. 9 Finanzbestimmung

(1) Im Hinblick auf die in diesem Gesetz genannten Zielsetzungen ist für das Jahr 1997 ein Betrag in Höhe von 50 Milliarden Lire vorgesehen, der dem Zentrum für regionale Zusatzrenten gemäß Art. 3 zugewiesen wird.

(2) Die Deckung der Kosten in Höhe von 50 Milliarden Lire, die dem Haushaltsjahr 1997 angelastet werden, erfolgt durch den Abzug in Höhe des genannten Betrags vom Sammelfonds im Kap. 2300 des Ausgabenvoranschlags für das genannte Haushaltsjahr.

(3) Im Hinblick auf die darauf folgenden Haushaltsjahre werden im Sinne des Art. 7 sowie innerhalb der Grenzen laut Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend „Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region“ Haushaltsgesetze erlassen.

(3-*bis*)³²

(3-*ter*)³³

³² Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. n) des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 aufgehoben.

³³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. n) des RG vom 7. August 2018, Nr. 4 aufgehoben.